

Anfrage, DS-Nr. 2021/1510

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	24.03.2022			

Betreff: Diverse Anfragen

hier: Anfragen der Fraktion DIE LINKE vom 24. November 2021

Sachdarstellung:

In die Denkmalliste der Stadt Troisdorf wurden bisher 286 Baudenkmäler und 16 Bodendenkmäler eingetragen.

Die Denkmäler verteilen sich auf alle Troisdorfer Ortsteile und die Wahner Heide.

Die Stadt Troisdorf ist als Untere Denkmalbehörde nach §21 DSchG NW für den Vollzug der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen zuständig. Nach §7 DSchG NW haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will und wer in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§9 DSchG NW). Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen (Ebd. Abs. 3). Das bedeutet konkret, dass die Untere Denkmalbehörde an diesen Verfahren beteiligt wird.

Neben diesen rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben der Stadt zum Erhalt und der Förderung ihrer Denkmäler spielen die Beratung der Denkmaleigentümer*innen, die finanzielle Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit z. B. am jährlichen Tag des offenen Denkmals eine wichtige Rolle für den Denkmalschutz.

Immer wieder müssen auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes festgestellt werden, die vielfach aus Unkenntnis der denkmalrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Solche Vorgänge sind in den Denkmalakten aktenkundig.

Werden Verstöße bekannt, so werden die Verursacher*innen darauf hingewiesen und zum Sachverhalt angehört. Die Stadt kann als Untere Denkmalbehörde bei nicht genehmigten Baumaßnahmen den Rückbau und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands fordern oder Maßnahmen mit einem Bußgeld ahnden. Neben §27 DSchG NRW finden in diesem Fall die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.

Im Jahr 2021 wurden zwei Förderanträge aus Troisdorf an die Bezirksregierung gestellt und beide bewilligt. Antragsteller waren eine private Eigentümergemeinschaft und die Stadt Troisdorf selbst.

Die Denkmalförderung umfasste die Aufnahme der Villa Langen in das Denkmalförderprogramm des Landes NRW (Fördervolumen 112.910,00 Euro laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung) und die Förderung kleinerer privater Denkmalpflegmaßnahmen in Höhe von 7000 Euro. Diese sog. Pauschalförderung wird durch die Stadt beantragt und zu 50% über den städtischen Haushalt, zu 50% durch das Land NRW finanziert. Im Jahr 2021 wurden die Pauschalmittel auf 7 bewilligte Förderanträge privater Denkmaleigentümer*innen verteilt. Die Einzelförderung aus den Pauschalmitteln lag zwischen 200 und 2500 Euro und richtet sich nach den Maßnahmenkosten.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter